

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/8 vom 27. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/8 du 27 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/8 del 27 marzo 2019

Regeste

Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG, Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG, Art. 16 ELV, Art. 8 ZGB Erstmalige Leistungszusprache. Mietzins und hypothetisches Erwerbseinkommen. Verneinung der Ernsthaftigkeit der parallel zum hängigen IV-Beschwerdeverfahren vom Ehemann getätigten Arbeitsbemühungen und somit Bejahung der Rechtmässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Anpassung der Höhe des anzurechnenden hypothetischen Erwerbseinkommens. Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung in Bezug auf die Höhe des anrechenbaren Mietzinses sowie der eigentlichen Mietnebenkosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. März 2019, EL 2018/8).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat den Einspracheentscheid vom 25. Januar 2018 betreffend die Einsprache gegen die erste leistungszusprechende Verfügung vom 25. August 2017 angefochten. In ihrer Beschwerde hat die Beschwerdeführerin ausschliesslich die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens von B. ___ beanstandet. Weil der angefochtene Einspracheentscheid jedoch die erste leistungszusprechende Verfügung vom 25. August 2017 aufgehoben und ersetzt hat, umfasst der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht nur die Frage, ob die Beschwerdegegnerin ein bestimmtes hypothetisches Erwerbseinkommen hat anrechnen dürfen, sondern darüber hinaus auch die Frage, ob sie die übrigen Einnahmen- und Ausgabenposten korrekt ermittelt hat.

E. 2

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Ehepaare bilden bei der Anspruchsberechnung eine wirtschaftliche Einheit, sodass ihre Ausgaben und Einnahmen zusammengerechnet werden (Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [SR 831.30; ELG]). Laut der EL-spezifischen Schadensminderungspflicht muss ein EL-Ansprecher oder eine in die Anspruchsberechtigung einbezogene Person ihren Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus eigener Kraft finanzieren, weswegen Ergänzungsleistungsbezüger und ihre Ehegatten gleichermaßen verpflichtet sind, ihren Beitrag an den Unterhalt der Ehegemeinschaft zu leisten. Kommt eine Person dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, indem sie beispielsweise keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre, oder ist sie ohne zwingenden Grund zu einem zu tiefen Lohn oder unentgeltlich erwerbstätig, sieht der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG

die Anrechnung fingierter Erwerbseinkünfte – in der Praxis als hypothetisches Erwerbseinkommen bezeichnet – als Reaktion darauf vor. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch das zumutbarerweise erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist, sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Namentlich ist allfälligen Gesundheitsbeeinträchtigungen, der beruflichen Ausbildung, der bisherigen Berufskarriere, den Verhältnissen auf dem konkreten, tatsächlichen Arbeitsmarkt und allfälligen Hinderungsgründen wie etwa Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen (vgl. RALPH JÖHL, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz 125 f.).

2.2 Zunächst stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin überhaupt auf die Einsprache hat eintreten dürfen. Aufgrund des hängigen IV-Beschwerdeverfahrens hatte sie nämlich geplant, das Einspracheverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheides zu sistieren (vgl. act. G 3.3/6). Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache am 25. Januar 2018 beurteilt und abgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass sie gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung an den durch die IV-Stelle bestimmten IV-Grad gebunden sei und von diesem nicht abweichen dürfe. Deshalb sei trotz des hängigen IV-Beschwerdeverfahrens gestützt auf die angefochtene IV-Verfügung von einem IV-Grad von 0% auszugehen (act. G 3.3/2, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2007, S. 2 [P 25/06]).

Zunächst ist festzuhalten, dass das Bundesgericht die von der Beschwerdegegnerin zitierte Auffassung im Zusammenhang mit der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens im Rahmen von Art. 14a Abs. 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) vertreten hat. Die Anwendbarkeit des Art. 14a Abs. 2 ELV hat das Bundesgericht auf teilinvalide EL-Bezüger beschränkt (vgl. URS MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, Art. 11 Rz 516). Dass die Beschwerdegegnerin sich im vorliegenden Fall in Bezug auf die Bindungswirkung des durch die IV-Stelle verfüigten IV-Grades auf die Bundesgerichtspraxis zu Art. 14a Abs. 2 ELV gestützt hat, impliziert zunächst, dass sie – entgegen der Praxis des Bundesgerichts – korrekt die Ansicht vertritt, dass Art. 14a Abs. 2 ELV nicht nur auf teilinvalide EL-Bezüger, sondern auch auf teilinvalide, in die Anspruchsberechnung einbezogene Personen wie B.____ anwendbar sei (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 21. November 2017, EL 2016/34 E. 2.4).

Allerdings hat das Bundesgericht im zitierten Entscheid einzig auf die Bindung der EL-Durchführungsstellen an einen rechtskräftigen Entscheid der IV-Stellen betreffend den IV-Grad hinweisen wollen. Im vorliegenden Fall ist ein Beschwerdeverfahren hängig gewesen, weshalb der IV-Grad von B.____ zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 25. Januar 2018 eben noch nicht rechtskräftig bestimmt gewesen ist. Die von der Beschwerdegegnerin angeführte Rechtsprechung hätte deshalb eigentlich eine Sistierung des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft verlangt und nicht, wie von der Beschwerdegegnerin angenommen, die Beurteilung der Sache erlaubt. Abgesehen davon, dass Art. 14a Abs. 2 ELV grundsätzlich keine Bindungswirkung entfaltet (die einen durch eine IV-Stelle rechtskräftig verfüigten IV-Grad EL-rechtlich zu einem definitiv feststehenden, vorgegebenen Sachverhaltelement macht und die den gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG für die EL-Durchführungsstellen geltenden Untersuchungsgrundsatz darauf beschränkt, den durch eine IV-Stelle bestimmten IV-Grad in Erfahrung zu bringen), handelt es sich vorliegend um einen Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG und nicht des Art. 14a Abs. 2 ELV. B.____ hat nämlich im Rahmen des IV-Verfahrens geltend gemacht, zu 100% invalid zu sein und am 13. Juli 2016 hat er eine

Beschwerde gegen die rentenabweisende IV-Verfügung erhoben. Gleichzeitig hat er aber von Februar 2015 bis Ende November 2016 Arbeitslosentaggelder bezogen und auch im Rahmen des EL-Verfahrens Arbeitsbemühungen für Vollzeitstellen getätigt (vgl. IV-act. 102, act. G 3.3/18, 20). Die Beschwerdegegnerin hat somit im Rahmen des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG beurteilen müssen, ob B.____ unter der Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustands ab dem Beginn des EL-Anspruchs der Beschwerdeführerin, also ab April 2017, überhaupt einer Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können. Zu dieser Frage hatte die IV-Stelle bereits Abklärungen getätigt, indem sie den Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers hatte feststellen lassen und indem sie die IV-Akten auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft hatte (vgl. beispielsweise IV-act. 97). Angesichts des nach wie vor uneingeschränkt geltenden Untersuchungsgrundsatzes und der Pflicht, den Sachverhalt umfassend zu würdigen, hat die Beschwerdegegnerin auch eigene Abklärungen tätigen und sich anhand derer sowie der vollständig vorliegenden IV-Akten selbstständig ein Urteil über die Arbeitsfähigkeit von B.____ bilden dürfen, ohne den Eintritt der Rechtskraft des IV-Entscheides abwarten zu müssen. Das Einspracheverfahren hat deshalb nicht sistiert werden müssen. Ein Verfahrensfehler liegt somit nicht vor. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens kann also eine materielle Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheids erfolgen.

2.3 In ihrer Beschwerde hat die Beschwerdeführerin primär geltend gemacht, ihr sei kein hypothetisches Erwerbseinkommen von B.____ anzurechnen, da dieser sich stets genügend beworben habe und somit unverschuldet arbeitslos gewesen sei (vgl. act. G 1). Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass sich B.____ im Jahr 2017 nachweislich auf Stellen beworben hat (act. G 3.3/18). Allerdings hat er am 13. Juli 2016 gegen die leistungsabweisende IV-Verfügung vom 22. Juni 2016 eine Beschwerde erhoben und geltend gemacht, er sei zu 100% arbeitsunfähig (IV-act. 142). Die Beschwerdegegnerin hat aus diesem Grund die Ernsthaftigkeit seiner Stellenbemühungen verneint (act. G 3.3/2). Der Beschwerdeführer hat jedoch erklärt, ihm sei bewusst gewesen, dass er bis zum Abschluss des IV-Verfahrens von dem von der IV-Stelle festgelegten IV-Grad ausgehen müsse und dass er seine im Rahmen des IV-Verfahrens vertretenen Ansichten von dem Umstand unterschieden habe, dass er sich nach wie vor, ausgehend von einem IV-Grad von 0%, bewerben müsse (act. G 1). Dies erscheint als nicht nachvollziehbar, denn die im Rahmen der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht zu tätigen Arbeitsbemühungen sind nicht als blosser "Pflichtübung" zu betrachten, die ein EL-Ansprecher oder eine in die Anspruchsberechnung einbezogene Person ohne Weiteres vor der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bewahrt. Diese Arbeitsbemühungen dienen vielmehr als Beweis dafür, dass sich eine versicherte Person ernsthaft sowie qualitativ und quantitativ genügend um Arbeit bemüht hat und daher nicht selbstverschuldet arbeitslos ist. Es ist nicht möglich, einerseits von der eigenen vollen Arbeitsunfähigkeit überzeugt zu sein und andererseits gleichzeitig gegenüber potentiellen Arbeitgebern – ebenso überzeugt – die Auffassung zu vertreten, man sei voll arbeitsfähig (vgl. hierzu auch den Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 5. März 2019, EL 2018/7, E 4.3.1). B.____ kann also in dem im vorliegenden Fall massgeblichen Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 nur entweder sich ernsthaft um eine IV-Rente bemüht oder aber ernsthafte Arbeitsbemühungen getätigt haben.

2.4 B.____ ist seit dem 30. November 2016 bei der Arbeitslosenkasse ausgesteuert gewesen. Er hat sich also zwei Jahre lang erfolglos mithilfe der Arbeitslosenkasse um eine Arbeitsstelle bemüht. Wenige Monate vor der Aussteuerung, am 13. Juli 2016, hat er gegen die Verfügung der IV-Stelle Beschwerde erhoben und sich um eine ganze IV-Rente bemüht. Im Rahmen des

IV-Beschwerdeverfahrens ist B.____ anwaltlich vertreten gewesen. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist ihm nicht gewährt worden. B.____ hat somit nicht nur seine anwaltliche Vertretung, sondern auch den für ein IV-Beschwerdeverfahren regelmässig anfallenden Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.-- aus "eigener Tasche" bezahlen müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Versicherter, der gemeinsam mit seiner Ehefrau finanziell so aufgestellt ist, dass er wenige Monate später um die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen ersuchen muss, bereit ist, diese Kosten auf sich zu nehmen, wenn er eigentlich ohnehin davon ausgeht, dass er kaum eine Chance auf eine Gutheissung seiner Beschwerde hat, weil er eigentlich weiss, dass er nicht rentenbegründend invalid ist. Die Annahme der Ernsthaftigkeit der parallel im Jahr 2017 getätigten Arbeitsbemühungen würde nämlich voraussetzen, dass es als überwiegend wahrscheinlich erschiene, dass B.____ ein allfälliges Jobangebot sofort angenommen hätte. Die Annahme eines Jobangebotes hätte jedoch automatisch zu einer Abweisung des IV-Rentenanspruchs geführt. Dann wäre B.____ in jedem Fall auf seinen sinnlos generierten Kosten für das IV-Beschwerdeverfahren sitzen geblieben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass B.____ am 18. April 2016 gegen den abweisenden Gerichtsentscheid vom 21. Februar 2018 zunächst eine Beschwerde beim Bundesgericht erhoben hat. In der Regel würde eine versicherte Person wohl auf einen solchen Schritt verzichten, wenn sie nicht von der Unrechtmässigkeit des erstinstanzlichen, leistungsabweisenden Gerichtsentscheids überzeugt wäre. Dass B.____ seine Beschwerde an das Bundesgericht – wohl aus taktischen Gründen in Hinblick auf das hängige EL-Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin – wenige Tage später, am 26. April 2018, zurückgezogen hat, vermag an den bestehenden Zweifeln an der Ernsthaftigkeit seiner im Jahr 2017 getätigten Arbeitsbemühungen nichts zu ändern. Zusammenfassend erscheint es im vorliegenden Fall als überwiegend wahrscheinlich, dass die im für die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens per April 2017 und per Januar 2018 massgeblichen Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 getätigten Arbeitsbemühungen von B.____ nicht ernsthaft gewesen sind. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit angenommen und gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. 2.5 Selbst wenn man davon ausginge, dass B.____ angesichts der seit 2015 vorliegenden Arztberichte und Gutachten sowie angesichts der von der Arbeitslosenkasse bestätigten Vermittlungsfähigkeit von 100% eigentlich hätte annehmen müssen, er sei zu 100% arbeitsfähig und er habe die Beschwerde gegen die anspruchsabweisende IV-Verfügung lediglich in der vagen Hoffnung erhoben, schliesslich doch noch eine ganze Invalidenrente zu erhalten, könnte dies nicht zu seinem Vorteil ausgelegt werden. Die oben aufgeführten Argumente (E 2.3 f.) sowie der Rückgang der Zahl der Arbeitsbemühungen von monatlich neun auf monatlich fünf nach der Aussteuerung bei der Arbeitslosenkasse würden nämlich nach wie vor grosse Zweifel an der Ernsthaftigkeit der getätigten Arbeitsbemühungen wecken. Weitere Sachverhaltsabklärungen wie beispielsweise die Befragung der in den Arbeitsbemühungen aufgeführten potenziellen Arbeitgeber wären im vorliegenden Fall nicht erfolgsversprechend. Es wäre nämlich weder davon auszugehen, dass diese allfällige, zwei Jahre alte Bewerbungsunterlagen von B.____ aufgehoben hätten, noch dass sie – sofern sie sich überhaupt an ein persönliches Vorsprechen erinnern könnten – in der Lage wären, die Ernsthaftigkeit der damals getätigten Arbeitsbemühungen einzuschätzen. Weil die inneren Überlegungen und Beweggründe von B.____ grundsätzlich nicht überprüfbar sind, könnte also nicht in antizipierter Beweiswürdigung ermittelt werden, ob er im massgeblichen Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 von seiner 100% Arbeitsunfähigkeit oder von

seiner 100%igen Arbeitsfähigkeit überzeugt gewesen wäre. In analoger Anwendung des Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210), gemäss welchem derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet, würde sich diese objektive Beweislosigkeit zu Lasten der Beschwerdeführerin auswirken. Selbst wenn also Zweifel an der Ernsthaftigkeit des IV-Beschwerdeverfahrens bestünden, wäre die unverschuldete Arbeitslosigkeit von B.____ in antizipierter Beweiswürdigung nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen, weshalb die Beschwerdegegnerin aufgrund des Gesagten auch in diesem Fall zu Recht ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet hätte.

2.6 Bei der Festlegung der Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens von B.____ von Fr. 55'409.-- (act. G 3.2/7 ff.) ist die Beschwerdegegnerin gemäss einer internen Notiz von einem Bruttoeinkommen in Höhe von Fr. 59'088.-- ausgegangen (act. G 3.2/13). B.____ hat keine Ausbildung absolviert und ist in der Vergangenheit als Hilfsarbeiter tätig gewesen (vgl. act. G 3.3/11). Gemäss dem IV-Gutachten ist er in jeder Tätigkeit, die keine Überkopfarbeiten erfordert, zu 100% arbeitsfähig gewesen (vgl. IV-act. 122 f.). Deshalb ist für die Bestimmung der Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens von B.____ der Zentralwert der Tabelle TA1 (Kompetenzniveau 1, Männer) der Lohnstrukturhebung 2016 des Bundesamtes für Statistik (nachfolgend LSE 2016) massgebend. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Tabelle zwar die gesamtschweizerischen Durchschnittslöhne der betreffenden Wirtschaftszweige aufzeigt, regionale Begebenheiten aber nicht widerspiegelt. Im Allgemeinen ist das Lohnniveau in der Grossregion Ostschweiz rund 9,5% tiefer als das gesamtschweizerische Lohnniveau gewesen ($\text{Fr. } 5'657.-- \div 5'935.-- = 0,953$, vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-grossregionen.html>, zuletzt aufgerufen am 5. März 2019). Da für die Ermittlung des hypothetischen Erwerbseinkommens abgeklärt werden muss, welcher Verdienst tatsächlich hätte erzielt werden können, muss also auf den entsprechenden Zentralwert in der Grossregion Ostschweiz abgestellt werden (vgl. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ERWIN CARIGIET/UWE KOCH, 2. Auflage 2009, S. 159). Im Jahr 2016 hätte B.____ somit monatlich Fr. 4'832.70 verdienen können (Fr. 5'340.-- - 9,5%) verdienen können. Davon sind die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen. Die Beschwerdegegnerin hat diesbezüglich mit hypothetischen Sozialversicherungsbeiträgen von 6,225% gerechnet, die jedoch nur die Beiträge an die AHV/IV/EO und an die Arbeitslosenversicherung beinhalten. Somit hat sie es unterlassen, auch hypothetische Prämien für die obligatorische Unfallversicherung inkl. Nichtberufsunfallversicherung und für die berufliche Vorsorge zu berücksichtigen. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass je nach konkreter Arbeitsstelle sehr unterschiedlich hohe Beiträge an die berufliche Vorsorge zu entrichten seien. Weil es selbst im Rahmen einer auf Annahmen beruhenden Berechnung zu weit gehe, solche hypothetischen Feststellungen zu treffen, genüge es, einzig die in ihrem prozentualen Ausmass klar feststehenden AHV-/IV-/EO-Beiträge abzuziehen (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 9. Oktober 2007, P 35/06, E 5.2.3 sowie Bundesgerichtsentscheid vom 5. Dezember 2017, 9C_729/2017, E 3). Dem ist entgegenzuhalten, dass auch die Höhe des Erwerbseinkommens je nach konkreter Arbeitsstelle sehr stark variieren kann. Dennoch entspricht es der allgemeinen Praxis, gestützt auf statistisch ermittelten Zentralwerten ein frankengenaues, hypothetisches Bruttoerwerbseinkommen für den Einzelfall zu bestimmen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb Abzüge von einem auf diese Art ermittelten hypothetischen Bruttoerwerbseinkommen ignoriert werden sollen, deren konkrete Höhe ebenso wenig

bekannt ist wie die konkrete Höhe des Bruttoerwerbseinkommens selbst. Deshalb ist – in vollem Bewusstsein dessen, dass die Prozentsätze der Unfallversicherungsbeiträge und der Beiträge für die berufliche Vorsorge (ebenso wie die Höhe eines Erwerbseinkommens) einzelfallabhängig sind – an der Praxis des Versicherungsgerichts St. Gallen festzuhalten und auf hypothetische Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 9% abzustellen (vgl. zum Ganzen auch das Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 26. April 2016, EL 2014/46, E 4.8). Das monatliche hypothetische Erwerbseinkommen beträgt somit unter Berücksichtigung der entsprechenden Durchschnittslöhne von Hilfsarbeitern in der Grossregion Ostschweiz gemäss der LSE 2016 und eines Abzugs in Höhe von 9% für Sozialversicherungsbeiträge Fr. 4'397.75. Ein Tabellenlohnabzug rechtfertigt sich trotz des Alters von B.____ (1958) nicht, weil dieser bis auf die Überkopfarbeiten uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Unter der Berücksichtigung der Lohnentwicklung (Nominallohnindex 2016: 2'239; Nominallohnindex 2017: 2'249) hätte B.____ also im Jahr 2017 monatlich Fr. 4'417.40 verdienen können, weshalb ihm ab dem 1. April 2017 ein hypothetisches Erwerbseinkommen von jährlich Fr. 53'009.-- anzurechnen ist. Im Sinne eines obiter dictum ist festzuhalten, dass von einer Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens frühestens ab dem auf den Rückzug der Beschwerde ans Bundesgerichts am 26. April 2018 folgenden Monat, also ab Mai 2018, wird abgesehen werden können, weil der in diesem Verfahren vorliegende und zur objektiven Beweislosigkeit führende Widerspruch frühestens zu diesem Zeitpunkt weggefallen ist.

E. 3

3.1 Abgesehen vom hypothetischen Erwerbseinkommen hat die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache auch die Höhe des angerechneten Mietzinses beanstandet und geltend gemacht, dass von April bis Juli 2017 nebst ihr und B.____ nur eine weitere Person im Haushalt gewohnt habe, weshalb nicht die Hälfte, sondern zwei Drittel des Mietzinses auf der Ausgabenseite zu berücksichtigen seien (act. G 3.3/24). Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG werden der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten – bei Ehepaaren in Höhe von maximal Fr. 15'000.-- – als Ausgabe anerkannt. Ob Nebenkosten berücksichtigt werden können, entscheidet sich nicht danach, ob sie im Mietvertrag als solche aufgeführt werden. Massgeblich ist vielmehr, ob sie eng mit dem Gebrauch des Mietobjekts zusammenhängen oder dazu dienen, die Mietsache in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand zu erhalten. Somit ist zunächst zu überprüfen, ob die jeweiligen Kostenpositionen direkt aus dem Wohnbedürfnis resultieren oder ob sie zum allgemeinen Lebensbedarf zählen (vgl. JÖHL, a.a.O., Rz 72).

3.2 Zunächst stellt sich die Frage, in welcher Höhe der durch die Beschwerdeführerin geschuldete Mietzins grundsätzlich im Rahmen der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt werden kann. Dem ursprünglichen, ab Juli 2005 geltenden Mietvertrag ist zu entnehmen, dass der monatliche Mietzins Fr. 940.-- und die Nebenkosten Fr. 140.-- betragen hatten. Dabei sind Fr. 15.-- der Nebenkosten für das Kabelfernsehen vorgesehen gewesen (act. G 3.1/10-1). Gemäss einem Schreiben vom 6. November 2013 haben ab dem 1. Februar 2014 der Mietzins monatlich Fr. 836.-- und die Heiz- und Nebenkostenpauschale Fr. 200.-- betragen (act. G 3.1/10-3). Eine genaue Aufschlüsselung dieser neuen Nebenkostenpauschale kann den Akten nicht entnommen werden. Die Beschwerdegegnerin hat wohl deshalb einfach einen pauschalen Abzug von monatlich Fr. 20.-- für die Kosten für den TV- und Radioanschluss vorgenommen (act. G 3.2/7). Weil eine Wohnung auch ohne den Betrieb eines Radio- oder Fernsehgerätes bestimmungsgemäss genutzt werden kann und ein Kabelanschluss nur die kulturellen Bedürfnisse der Beschwerdeführerin deckt, fallen die

dafür anfallenden Kosten unter den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Trotz der baulichen Verbindung des Kabelanschlusses mit der Wohnung zählen die daraus entstehenden Kosten demnach nicht zu den Nebenkosten (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2016, EL 2014/56, E 1.2). Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten für den Kabelanschluss daher grundsätzlich zu Recht nicht als Teil der EL-rechtlich abzugsfähigen Nebenkosten berücksichtigt. Allerdings wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen regelmässig anhand frankengenau bestimmter Einnahmen und Ausgaben berechnet. Weil im ursprünglichen Mietvertrag ein exakt bezifferter Betrag für die Kosten für den Kabelanschluss aufgeführt gewesen ist, ist es durchaus möglich, dass auch seit der Mietzinsänderung im Jahr 2013 eine genaue Aufschlüsselung der Nebenkostenpauschale vorgenommen werden kann. Die Beschwerdegegnerin wäre daher in Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes gehalten gewesen, die tatsächlichen Kosten für den Kabelanschluss zu eruieren. Den Akten sind keine Dokumente zu entnehmen, die belegen würden, dass die Beschwerdegegnerin versucht hätte, den genauen Nebenkostenanteil für den Kabelanschluss herauszufinden. Zwar liegt eine Heiz- und Nebenkostenabrechnung für die Periode vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 vor, doch lebt gemäss dieser sowohl im 3. als auch im 4. Obergeschoss des von der Beschwerdeführerin bewohnten Mehrfamilienhauses eine Familie A.____ in einer 4-Zimmerwohnung. Während bei der im 3. Obergeschoss lebende Familie A.____ unter Kabel TV "30.90" aufgeführt ist, steht bei der im 4. Obergeschoss lebenden Familie "plombiert" (act. G 3.2/19-14). Es ist nicht bekannt, in welchem Stockwerk die Beschwerdeführerin lebt; somit ist es durchaus möglich, dass ihr Kabelanschluss plombiert ist und ein entsprechender Abzug vom Mietzins somit unzulässig wäre. Der zur Bestimmung des anrechenbaren Mietzinses massgebliche Sachverhalt steht also insgesamt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die Beschwerdegegnerin wird den Vermieter der Beschwerdeführerin in Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht um eine Aufschlüsselung der Nebenkosten bitten und ihn dabei insbesondere auf den konkreten Kostenanteil für den Kabelanschluss ansprechen. Bei dieser Gelegenheit wird sie ausserdem beim Vermieter nachfragen, weshalb die eigentlich vereinbarte Nebenkostenpauschale nicht mit der tatsächlich gemäss dem Mietvertrag geschuldeten Nebenkostenpauschale übereinstimmt und warum eine Anpassung des Mietvertrages an die tatsächlichen Begebenheiten bislang unterblieben ist. Anschliessend wird sie die mit dem Gebrauch der Wohnung im Zusammenhang stehenden Kosten unabhängig davon, ob sie im Mietvertrag aufgeführt sind (vgl. E 3.1), unter dem Ausgabeposten "Mietzins" berücksichtigen. 3.3 Wenn feststehen wird, in welcher Höhe der geschuldete Mietzins grundsätzlich EL-rechtlich als Ausgabe angerechnet werden kann, wird die Beschwerdegegnerin bestimmen, in welchem Umfang dies tatsächlich möglich ist. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Mietzins, sofern eine Wohnung auch von Personen bewohnt wird, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, auf die einzelnen Personen aufzuteilen ist, wobei die Mietzinsanteile der Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen ausser Betracht zu lassen sind (vgl. Art. 16 ELV). Im Anmeldeformular hat die Beschwerdeführerin angegeben, dass sie mit I.____, J.____ und B.____ in einem Haushalt lebe (act. G 3.1/6-4). Weil nur B.____ in die EL-Anspruchsberechnung einbezogen ist, hat die Beschwerdegegnerin unter der Berücksichtigung des Art. 16 ELV zu Recht ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungszusprache am 1. April 2017 eine Mietzinsaufteilung vorgenommen und den

hälftigen Mietzins angerechnet. Ab dem 1. August 2017 hat die Beschwerdegegnerin den gesamten Mietzins als Ausgabe angerechnet, weil I. ___ und J. ___ gemäss den Auszügen aus dem Einwohnerregister vom 24. Januar 2018 per 31. Juli 2017 ihren Hauptwohnsitz von der K. ___ in L. ___, also der Adresse der Beschwerdeführerin, nach N. ___ verlegt haben (act. G 3.3/4 f.). Sachverhaltsveränderungen, die im Laufe eines Kalendermonats erfolgen, werden praxisgemäss erst ab dem Folgemonat berücksichtigt (vgl. Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; ATSG] i.V.m. Art. 25 ELV). Es ist somit relevant, wann genau die beiden Mitbewohner ausgezogen sind. Das in den Auszügen aus dem Einwohnerregister vermerkte Datum belegt einzig den Zeitpunkt der amtlichen Abmeldung aus der Gemeinde und – entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin – nicht das effektive Umzugsdatum. Dem EL-Anmeldeformular ist zu entnehmen, dass I. ___ "bis Sommer Ferien" im selben Haushalt gewohnt habe (act. G 3.1/6-4). Dies könnte sowohl bedeuten, dass I. ___ bereits per Anfang der Sommerferien (also Anfang Juli 2017) oder aber erst per Ende der Sommerferien (Mitte August 2017) ausgezogen ist. Betreffend den Auszug von J. ___ hat die Beschwerdeführerin gar keine Angaben gemacht. Sie hat jedoch im Rahmen ihrer Einsprache bestritten, dass von April bis Juli 2017 insgesamt vier Personen in ihrem Haushalt gelebt hätten, und sie hat geltend gemacht, es seien stattdessen nur drei gewesen (act. G 3.3/6). Aus den Akten geht somit weder in Bezug auf I. ___ noch in Bezug auf J. ___ eindeutig hervor, wann der effektive Umzug aus der Wohnung der Beschwerdeführerin nach N. ___ erfolgt ist. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb in Erfahrung bringen müssen, wann genau I. ___ und J. ___ aus dem Haushalt der Beschwerdeführerin ausgezogen sind. Die Höhe des anrechenbaren Mietzinses der Beschwerdeführerin wird sie unter Berücksichtigung des Art. 16 ELV ab dem auf den jeweiligen Auszug folgenden Monat entsprechend anpassen.

E. 4

In Bezug auf die übrigen Rechnungspositionen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die angerechneten Beträge falsch sein könnten.

E. 5

5.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Betreffend den Mietzins steht der massgebliche Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Der Einspracheentscheid ist somit diesbezüglich in Verletzung der Untersuchungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG ergangen und als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur weiteren Sachverhaltsabklärung in Bezug auf die Höhe des anrechenbaren Mietzinses sowie der eigentlichen Mietnebenkosten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Auch in Bezug auf das hypothetische Erwerbseinkommen ist der angefochtene Einspracheentscheid als rechtswidrig aufzuheben; die Sache ist zur Anrechnung des korrekten hypothetischen Erwerbseinkommens in Höhe von Fr. 53'009.-- an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Die Rückweisung zur Neuurteilung der EL-Berechnung zugunsten des EL-Bezügers gilt praxisgemäss in Bezug auf die Verfahrenskosten als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor dem Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75)

pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Der objektiv gerechtfertigte Vertretungsaufwand erscheint trotz des insgesamt umfangreichen Aktendossiers als unterdurchschnittlich, weil der Rechtsvertreter den Ehemann der Beschwerdeführerin bereits in dessen IV-Beschwerdeverfahren vertreten hatte, sodass ihm der Grossteil der entsprechenden Akten bereits bekannt gewesen ist, und insbesondere weil lediglich ein einfacher Schriftenwechsel stattgefunden hat. Damit erweist sich eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 25. Januar 2018 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.